

# **BVGer E-1745/2015 vom 9. Juli 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1745\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1745_2015)

FR: TAF E-1745/2015 du 9 juillet 2015

IT: TAF E-1745/2015 del 9 luglio 2015

## **Regeste**

Anerkennung der Staatenlosigkeit

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig. Darunter fallen auch Verfügungen der Vorinstanz betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit. Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich die Überschreitung oder der Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Unter Bundesrecht ist auch das direkt anwendbare Völkerrecht zu verstehen (Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 49 N 7 f.), zu dem das hier in Frage stehende Staatenlosenübereinkommen zu zählen ist.

### **E. 3**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 StÜ gilt eine Person als staatenlos, wenn kein Staat sie auf Grund seiner Gesetzgebung (im englischen bzw. französischen Originaltext: "under the operation of its law", "par application de sa législation") als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsbeschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. "de iure"-Staatenlose). Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt (sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht, 1977, S. 1 ff. mit Hinweisen; BGE 115 V 4 E. 2b; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7134/2010 vom 9. Juni 2011 E. 3.1 mit Hinweisen).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz lehnt das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit ab. Zur Begründung führt sie aus, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein Anlass zur Annahme bestehe, die Beschwerdeführenden würden der benachteiligten Bevölkerungsgruppe der Maktumin in

Syrien angehören. Die Beschwerdeführerin 1 habe bei der Einreichung des Asylgesuchs am 3. August 2004 erklärt, sie habe in Syrien den Status einer Ajanib. Ihre Vorbringen bezüglich des Asylgesuchs, das mit Verfügung vom 26. Mai 2006 abgelehnt worden sei, hätten nicht nur zahlreiche Widersprüche enthalten, sondern seien auch unglaubhaft gewesen. Zudem gehe man davon aus, dass das Kind (Beschwerdeführerin 2) die syrische Staatsangehörigkeit habe, da der Vater Syrer sei. Die eingereichten Beweismittel, insbesondere die Kopie einer Mukhtar-Bestätigung, würden nur eine geringe Beweiskraft entfalten. Es sei ihr nicht gelungen ihre widersprüchlichen Aussagen aus dem Asylverfahren zu entkräften oder mit tauglichen Beweismitteln die Angehörigkeit zur Gruppe der Maktumin glaubhaft zu machen. In seiner Vernehmlassung führte das SEM aus, man habe die im Beschwerdeverfahren eingereichte Mukhtar-Bestätigung intern auf Fälschungsmerkmale geprüft. Die Prüfung habe gezeigt, dass die drei Rundstempel sowie ein rechteckiger Stempelabdruck mittels eines digitalen Druckverfahrens erzeugt worden seien. Einzig der kleine rechteckige Stempel sei im Nassverfahren angebracht worden. Ein wesentliches Merkmal einer Mukhtar-Bestätigung seien hingegen die Nassstempel, weshalb die eingereichte Bestätigung als Fälschung betrachtet werde. Im Übrigen erhalte das Kind eines syrischen Staatsangehörigen und einer Maktuma nach gesicherten Informationen die syrische Staatsangehörigkeit.

#### **E. 4.2**

In der Rechtsmitteleingabe halten die Beschwerdeführenden daran fest, sie seien Maktumin. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass das Kind (Beschwerdeführerin 2) die syrische Staatsangehörigkeit besitze, da es nachvollziehbar erscheine, dass die Eheleute ihre Ehe nicht registrieren liessen. Bezüglich der von der Vorinstanz behaupteten geringen Beweiskraft der Mukhtar-Bestätigung könne auf das heute eingereichte Beweismittel (Original der Mukhtar-Bestätigung) verwiesen werden, mit welchem die Glaubhaftigkeit der bisherigen Aussagen und die Echtheit der eingereichten Kopie gestützt werde. Weiter sei festzustellen, dass zwar die Aussagen zu den Fluchtgründen im Asylverfahren als unglaubhaft bezeichnet worden seien, jedoch nicht ihre Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Maktumin. Diesen Aussagen komme daher im vorliegenden Verfahren keine rechtliche Relevanz zu. Dass sie bei der Befragung zur Person im Asylverfahren angegeben habe, sie sei Ajanib, erkläre sich dadurch, dass Ajanib ebenfalls das kurdische Wort für Fremder oder Ausländer sei. Sie habe damit erklären wollen, dass sie nie einen syrischen Pass besessen habe, weil sie Ajanib, also Ausländerin sei. Dies ergebe sich auch aus dem Protokoll, bei dem der Dolmetscher angegeben habe, Ajanib bedeute Ausländer.

#### **E. 5.1**

Das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit ist - anders als dasjenige zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft mit dem Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) - im schweizerischen Recht nicht spezialgesetzlich geregelt. Einzig für die Zuständigkeit des SEM zur Prüfung solcher Gesuche findet sich eine Rechtsnorm (vgl. Art. 14 Abs. 3 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement [OV-EJPD, SR 172.213.1]). Zur Frage nach den Kriterien, die Personen für eine Anerkennung als Staatenlose zu erfüllen haben, schweigt das Landesrecht (BVGE 2014/5 E. 8). Da damit auch keine besonderen Verfahrensregeln vorliegen, hat sich das Verfahren nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu richten. So gilt die im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsmaxime, gemäss welcher die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 12 VwVG). Dieser

allgemeine Grundsatz wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Partei, welche namentlich insoweit greift, als die Beschwerdeführenden das vorliegende Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet haben und sie selbstständig Begehren stellen (vgl. dazu Art. 13 Abs. 1 Bstn. a und b VwVG). Die Mitwirkungspflicht gilt dabei insbesondere für Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden, und welche die Behörde ohne Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erheben kann (vgl. dazu BGE 130 II 449 E. 6.6.1 S. 464 und 128 II 139 E. 2b S. 142 f.). Die Behörde braucht auf Begehren nicht einzutreten, wenn die Partei die zumutbare Mitwirkung verweigert (Art. 13 Abs. 2 VwVG), oder kann die Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Beweiswürdigung berücksichtigen (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Ergänzt wird die Untersuchungsmaxime durch die im Anspruch auf rechtliches Gehör enthaltenen Parteirechte auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung (vgl. Art. 29 ff. VwVG; vgl. ferner BVGE 2008/24 E. 7.2). Im Verwaltungsverfahren gilt überdies der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP).

### **E. 5.2**

Die Kurden in Syrien sind als grösste nicht-arabische Minderheit generell Diskriminierungen ausgesetzt. Aufgrund einer Volkszählung 1962 wurden viele von ihnen faktisch ausgebürgert und damit staatenlos. Die syrischen Kurden werden aufgrund ihres Rechtsstatus in drei Gruppen eingeteilt: Diejenigen mit syrischer Staatsangehörigkeit; die als Ajanib bezeichneten, die im entsprechenden Personenstandsregister ihres Heimatortes eingetragen sind und über einen orangefarbenen Ausländerausweis verfügen; schliesslich die Maktumin, die über keinerlei offiziellen Status verfügen (BVGE 2014/5 E. 5.2).

### **E. 5.3**

Das SEM geht davon aus, dass die Beschwerdeführer aus Syrien stammen und kurdischer Ethnie sind. Alleine dieser Umstand spricht jedoch noch nicht für die behauptete Staatenlosigkeit, zumal nach übereinstimmender Quellenlage nur eine Minderheit der syrischen Kurden als Ajanib oder gar nur als Maktumin gelten. Zwar gibt es keine verlässlichen Zahlen zu den Maktumin, da diese in keinem behördlichen Register geführt werden. Auch variieren die Angaben zur kurdischen Bevölkerung Syriens je nach Quelle stark, da die Beantwortung der Frage nach der Zahl der Kurden in Syrien von erheblicher politischer Sprengkraft ist. Von kurdischer Seite wird sie regelmässig überzeichnet, wogegen die syrischen Behörden zweifelsohne zu tiefe Werte angeben. Als überzeugend erscheint die Auffassung, dass wohl gegen zwei Millionen Kurden in Syrien leben (vgl. dazu Michael M. Gunter, "Out of Nowhere: The Kurds of Syria in Peace and War", 2014, S. 2). Gemäss ebenfalls divergierender Quellenlage dürfte sodann die Gruppe der Ajanib bis Anfang 2011 rund 300'000 Personen umfasst haben. Die Zahl ist allerdings in der Zwischenzeit deutlich gesunken, da auf der Basis des "Legislativdekret Nummer 49" von Präsident Baschar al-Assad vom 7. April 2011 bereits bis ins Jahr 2012 rund 70'000 Ajanib die syrische Staatsangehörigkeit erteilt worden sei (vgl. dazu UNHCR, Statistical Yearbook 2011 - Annex, 2012). Die Zahl der Einbürgerungen dürfte zwischenzeitlich noch gestiegen sein. Die Gruppe der Maktumin wird als wesentlich kleiner geschätzt und dürfte die Zahl von 100'000 nicht übersteigen (vgl. Gunter, a.a.O.; "Syrien: Reisedokumente für staatenlose Kurden", Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 12. Oktober 2009). Damit besitzt eine grosse Anzahl der syrischen Kurden die syrische Staatsangehörigkeit und nur eine Minderheit ist Ajanib oder Maktumin. Der Frage nach der Echtheit der eingereichten

Dokumente beziehungsweise der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Angaben kommt damit entscheidende Relevanz zu.

#### **E. 5.4**

Die Beschwerdeführerin 1 führt anlässlich ihrer Befragung vom 10. August 2004 durch das damalige Bundesamt für Flüchtlinge aus, es sei für sie nicht möglich, einen syrischen Pass zu erhalten, da sie den Status einer Ajanib innehat (SEM-Akten, A1/9 S. 3). Während der gesamten weiteren Befragung erwähnt sie nicht einmal, dass sie angeblich den Status einer Maktuma habe. Erstmals bringt sie dies an der Anhörung vom 7. April 2005 vor, als sie eine Kopie einer Mukhtar-Bestätigung einreicht (SEM-Akten, A15/8 S. 2). Dass die Beschwerdeführerin 1 während ihrer ersten Befragung nicht die Bezeichnung einer Volksgruppe, sondern das kurdische Wort für "Fremder" oder "Ausländer" gemeint habe, wie sie in ihrer Beschwerde vorbringt, ist als nachträgliche Schutzbehauptung zu werten, bezieht sie sich doch in ihrer Aussage explizit auf den Status der Ajanib ("Jamais eu et je ne peux pas en obtenir car j'ai le statut de Adjnabi en Syrie"). Das SEM führt weiter aus, die eingereichte Kopie einer Mukhtar-Bestätigung könne nur eine verminderte Beweiskraft entfalten. Die Beschwerdeführenden reichten sodann im Beschwerdeverfahren eine neue Mukhtar-Bestätigung im Original ein. Im Rahmen der Vernehmlassung liess das SEM das Dokument auf Fälschungsmerkmale hin überprüfen und stellte fest, dass die angebrachten Stempel, bis auf einen, mit einem digitalen Druckverfahren angebracht worden seien. Es handle sich deshalb um eine Fälschung (act. 5). Der mit Tinte angebrachte Stempel ist gerade nicht mit einem behördlichen Zeichen versehen, während alle anderen Stempel sowie der Text vorgedruckt sind. Sie sind durch ein digitales Verfahren produziert worden, und es fehlen jegliche Sicherheitsmerkmale. Es gilt damit als erstellt, dass es an den klassischen Merkmalen einer Beurkundung fehlt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1912/2014 vom 8. April 2015, E. 5.6). Damit überwiegen die Zweifel an der Echtheit der eingereichten Mukhtar-Bestätigung und damit auch an der Behauptung der Beschwerdeführenden, sie seien sogenannte Maktumin. Hinzu kommt, dass das Asylgesuch der Beschwerdeführenden wegen widersprüchlicher Aussagen der Beschwerdeführerin 1 mit Verfügung vom 29. Mai 2006 abgelehnt wurde (SEM-Akten, A29/8). Ihre Vorbringen waren nicht glaubhaft. Eine Beschwerde dagegen wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5403/2006 vom 6. September 2010). Die ungläubhaften Vorbringen betreffen zwar nicht direkt den angeblichen Status als Maktuma, schränken die persönliche Glaubwürdigkeit allerdings erheblich ein. Durch die Vorlage von gefälschten Beweismitteln wird das Vorbringen, die Beschwerdeführenden seien syrische Maktumin, nachhaltig erschüttert, zumal auch nicht ansatzweise einsichtig ist, weshalb echte Maktumin eine gefälschte Mukhtar-Bestätigung vorlegen sollten. Die geltend gemachte Zugehörigkeit zu den syrischen Maktumin ist demnach weder belegt, noch kann sie als wenigstens glaubhaft gemacht erkannt werden, weshalb auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde nicht weiter einzugehen ist.

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten besteht kein Anlass zur Annahme, bei den Beschwerdeführenden handle es sich um syrische Maktumin. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführenden die Anerkennung als Staatenlose versagt hat.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Die Beschwerdeführenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist. Aus dem gleichen Grund kann auch dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nicht stattgegeben werden.

#### **E. 7.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 800.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.